

Statuten

Verein Gesundung Schweiz

Vorbemerkung:

Funktionen können von männlichen oder weiblichen Personen belegt werden. Namentlich wird nur die männliche Form verwendet.

Die Statuten sind in männlicher und weiblicher Schreibform zu verstehen.

1. Teil Allgemeines

Art. 1 Name

Der Verein „Gesundung Schweiz“ ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziel

- Der Verein engagiert sich in politischer und gesetzgeberischer Ausrichtung bezüglich gesundheitspolitischer Themen.
- Weitere Zwecke und Ziele können von den Aktivmitgliedern jederzeit aufgenommen werden, ohne sofortige Abänderung der Statuten. Eine Erweiterung ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung jedoch in den Statuten nachzutragen.
- Der Verein kann an Messen und anderen Veranstaltungen teilnehmen, um auf die Anliegen des Vereins aufmerksam zu machen, oder diese auch organisieren.
- Der Verein ergreift alle sinnvoll geeignet erscheinende Massnahmen zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke und Ziele, insbesondere die Zusammenarbeit und Koordination mit Behörden der Gesetzgebung sowie der Gesundheits-Aufsicht auf Ebene des Bundes und Kantons.
- Eine zeitweise oder dauernde Unterstützung von Vereinigungen, Aktionsgruppen oder Einzelpersonen ist möglich, wenn sie die Ziele unseres Vereins verfolgen.
- Der Verein entfaltet seine Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet der Schweiz.
- Soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist, strebt er die Zusammenarbeit mit Organisationen an, welche sich für die Gesundheit von Mensch und Umwelt einsetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig sowie politisch und religiös neutral.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Legate/Erbschaften
- Anlässe und Veranstaltungen
- Bücherverkauf
- Dienstleistungen und Handel

Art. 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 11) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags.

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder)
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Eine Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet in unsicheren Situationen über eine Aufnahme und teilt dies dem Bewerber mit. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Der Bewerber kann an die nächste Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat und in den Vorstand gewählt wurde. Als Familienmitglied gelten alle Angehörigen aus demselben Haushalt. Einzel- und Familienmitglieder haben jeweils eine Stimme.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder mit einem reduzierten Jahresbeitrag und nicht im Vorstand tätig. Sie unterstützen den Verein Gesundheit Schweiz, möchten sich jedoch am Verein nicht aktiv beteiligen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Ansprüche auf Dienstleistungen des Vereins.

Art. 9 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten selbstbestimmten Jahresbeitrag.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1:

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.
- Durch Löschung im Handelsregister (bei juristischen Personen)
- Durch Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe von Gründen

Abs. 2:

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 11 Kündigungsfrist

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 12 Ausschluss

- Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwider handeln, können - auch ohne vorherige Androhung - aus dem Verein ausgeschlossen werden;
- Mitglieder, die Beiträge oder Gebühren auch nach einer zweiten Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Die fehlenden Beiträge bleiben geschuldet und können eingefordert werden. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv-Mitglieder haben das Stimmrecht (Einzel- und Familienmitglieder jeweils eine Stimme), das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Vereins zu verlangen und von den Er-rungenschaften des Vereins zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Information über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:

- Die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.
- den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen
- das Vereinsinteresse zu wahren

3. Teil Organe

Art. 14 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat (wird eingesetzt, wenn es die Geschäfte des Vereins verlangen, als den Vorstand und den Delegierten des Vorstandes beratende Kammer)
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger, Kommissionen und Fach- und Stabstellen für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Für den Zutritt zu den Mitgliederversammlungen weisst sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis aus. Ausschliesslich Mitglieder vom Verein Gesundheit Schweiz, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur Versammlung.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 3/5 der Aktiv-Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat wenigsten 20 Tagen voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familienmitglieder zwei Stimmen. Ein Einzelmitglied darf zusätzlich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (gesamt zwei Stimmen), die Familienmitglieder weitere zwei Mitglieder (gesamt vier Stimmen). Die Vertretung muss schriftlich bestätigt sein.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet werden.

Eine Tonaufzeichnung der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Art. 16 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Abstimmung über die Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung

- Statutenrevisionen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und Kassier
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Wahlen und Abberufung:
 - des Präsidenten/ der Präsidentin, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle (2 Personen)
- Beschlussfassung der Anträge
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet, ausgenommen Art. 11, mit einfachem Mehr der Stimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstandsreglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert

werden müssen. Zirkularbeschlüsse und Telefonkonferenz sind ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung verlangt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen einer Jahresrechnung /Bilanz und Erfolgsrechnung
- Organisation von Vorträgen und anderen Veranstaltungen
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen Aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Bestellung kantonaler oder regionaler Beratungs- und Informationsstellen und Sekretariate
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne des Vereins tätig sind.
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigender Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) können mittels Einzelarbeitsvertrag angestellt werden. Der Verein rechnet in diesem Falle die Sozialleistungen ab.

Art. 18 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Art. 19 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann fakultativ zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine externe Revisionsstelle kann je nach Situation auch nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren hinzugezogen werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Art. 23 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz des Delegierten des Vorstandes

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kilchberg vom 21. Dezember 2018 per sofort in Kraft.

(Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)

Präsidentin

Für den Vorstand

Theres Schöni

Andreas Volkart